

**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg
vom 13. November 2024**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg am 13. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Markkleeberg und der Kindertagespflege. Sie gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 6 SächsKitaG anmelden bzw. angemeldet haben. Die Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung ergeben sich aus § 2 SächsKitaG.

**§ 2
Aufnahmealter**

(1) Das Aufnahmealter im Krippenbereich einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach der Festlegung der gemäß § 45 SGB VIII erteilten Betriebserlaubnis.

(2) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, sind bis zu ihrer Einschulung Kindergartenkinder.

(3) Kindertageseinrichtungen, in denen Krippen – und Kindergartenkinder gemeinschaftlich betreut werden, können altersgemischte Gruppen bilden.

(4) Kinder der 1. bis zur Vollendung der 4. Klasse (Ende der Sommerferien) können einen Hort besuchen. Ihre Betreuung erfolgt überwiegend gruppenoffen und altersübergreifend.

**§ 3
Anmeldung und Aufnahme**

(1) Die Bedarfsmeldung für einen Krippen- oder Kindergartenplatz erfolgt online über das KIVAN-Elternportal (www.markkleeberg.de). Für Hortkinder erhalten die Personensorgeberechtigten im Rahmen der Schulanmeldung oder bei der Hortleitung ein Formular zur Bedarfsmeldung.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung im Auftrag und in Absprache mit dem Träger bzw. die Kindertagespflegeperson.

(3) Gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG haben die Personensorgeberechtigten vor der erstmaligen Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Ferner haben sie nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

(4) Bei einem Wechsel zwischen den Einrichtungen genügt die formlose Bestätigung der ursprünglichen Kindertageseinrichtung, dass zum Zeitpunkt der dortigen Aufnahme des Kindes eine entsprechende Bescheinigung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SächsKitaG vorgelegen hat. Es sollte eine Kopie der Bescheinigung übergeben werden.

(5) Spätestens mit Aufnahme des Kindes erhalten die Personensorgeberechtigten einen Bescheid über die Benutzungsgebühren sowie die Regelungen für den Besuch der Kindertageseinrichtungen und aktuelle Elterninformationen.

§ 4 Gastkinder

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen (z.B. besonderen familiären Situationen, Nutzung spezieller Angebote) tageweise, aber nicht länger als 5 Tage pro Monat einen Platz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen. Die Leiterin entscheidet in Abstimmung mit dem Träger und in Abhängigkeit der personellen und organisatorischen Situation über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch auf eine Gastkindbetreuung.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben. Diese wird durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühren und die Modalitäten der Zahlungen sind in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 6 Öffnungszeiten und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen von Montag bis Freitag. Sie bleiben an allen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember geschlossen.

(2) Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt öffnen von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

(3) Horte öffnen während der Schulzeit 6.15 Uhr bis 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn der ersten Schulstunde sowie nach dem Ende der 4. Schulstunde bis 17.00 Uhr. Während der Ferien und an schulfreien Tagen öffnen Horte nach Bedarf, jedoch maximal von 6.15 Uhr bis 17.00 Uhr.

(4) Für Krippen- und Kindergartenkinder werden innerhalb der Öffnungszeit folgende Betreuungszeiten angeboten:

- bis zu 4,5 Stunden täglich
- mehr als 4,5 Stunden bis zu 6,0 Stunden täglich
- mehr als 6,0 Stunden bis zu 9,0 Stunden täglich
- mehr als 9,0 Stunden bis zu 10,0 Stunden täglich,
- mehr als 10,0 Stunden bis zu 11,0 Stunden täglich.

Eine Überschreitung der Öffnungszeit ist nicht zulässig.

(5) Für Hortkinder werden innerhalb der Öffnungszeit folgende Betreuungszeiten angeboten:

- bis zu 3,0 Stunden täglich (ohne Frühhort)
- bis zu 5,0 Stunden täglich
- bis zu 6,0 Stunden täglich
- bis zu 7,0 Stunden täglich

Eine Überschreitung der Öffnungszeit ist nicht zulässig.

(6) In den Ferien können Kinder mit einer vereinbarten Betreuungszeit von 5, 6 und 7 Stunden täglich eine kostenfreie Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch nehmen. Vier Wochen vor den Ferien ist die Einrichtungsleitung über die voraussichtliche Betreuungszeit zu informieren.

Alle Hortkinder können an unterrichtsfreien Tagen (variable Ferientage, pädagogische Tage u. ä.) und in den Ferien, die eine Länge von 5 Öffnungstagen nicht überschreiten eine kostenfreie Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch nehmen. Die Einrichtungsleitung ist vier Wochen vorher über den Betreuungsbedarf zu informieren.

Sollen Kinder mit einer vereinbarten Betreuungszeit von 3 Stunden täglich den Hort in den Ferien länger als die vereinbarte Betreuungszeit besuchen, muss für den Monat in dem die Ferien liegen eine sechsstündige Betreuungszeit vereinbart werden.

(7) Die festgelegte Betreuungszeit hat mindestens einen Monat Gültigkeit. Sie kann bis zum Ende eines Monats für den folgenden Monat geändert werden. Die Änderung muss schriftlich erfolgen.

(8) Kindertageseinrichtungen können in folgenden Fällen geschlossen bleiben:

- 1) 2 Wochen in den Sommerferien und ggf. an schulfreien Tagen
- 2) an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sogenannten Brückentagen)
- 3) zwischen Weihnachten und Neujahr
- 4) wegen Um- und Ausbauarbeiten
- 5) im Katastrophenfall oder auf Weisung übergeordneter Behörden.

Die Ankündigung einer Schließung erfolgt über die Homepage der Einrichtung und durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung.

(9) Die Ankündigung der Schließzeit gemäß Abs. 8 Ziffer 1 erfolgt für die Horte vor den Sommerferien mit Bekanntgabe einer Ersatzeinrichtung.

In den anderen Kindertageseinrichtungen kann eine Schließzeit in den Sommerferien unter Beteiligung des Elternbeirates festgelegt werden. Eine bedarfsgerechte Betreuung muss von der Einrichtung selbst abgesichert werden.

(10) Die Ankündigungsfrist bei Schließungen gemäß Abs. 8 Ziffer 2 bis 4 beträgt mindestens 4 Wochen. Die betroffenen Kinder werden im Bedarfsfall in geöffnet gebliebenen Kindertageseinrichtungen betreut.

(11) Bei Schließung aus den unter Abs. 8 Ziffer 5 genannten Gründen entfällt eine Ankündigungsfrist. Schadenersatzansprüche sind hier ausgeschlossen.

§ 7

Krankheit, Abwesenheit, Anzeige

(1) Die Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit, Urlaub, Kur und aus ähnlichen Gründen ist noch am gleichen Tag von den Eltern in der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle anzuzeigen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(2) Bei sichtbarer Erkrankung des Kindes (starke Erkältung, Fieber, Durchfall, Erbrechen, Bindehautentzündung, starker Husten, Atemnot, sichtbares Unwohlsein, allgemeine Schwäche, Hand-Mund-Fuß-Krankheit usw.) kann die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle verlangen, dass das Kind einem Arzt vorzustellen ist. Kinder, die an einer Infektionskrankheit erkrankt sind oder eine Infektionskrankheit in der unmittelbaren Umgebung des Kindes (Familie, Wohngemeinschaft) aufgetreten ist oder ein Kopflausbefall vorliegt, dürfen die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle nicht besuchen.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Pflicht, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung umgehend das zuständige Jugendamt und den Träger in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Beendigung der Betreuung

(1) Die Betreuung von Kindergartenkindern endet mit Eintritt des Kindes in die Schule. Für Hortkinder endet sie mit Ende des 4. Schuljahres, welches die Sommerferien einschließt.

(2) Der Widerruf des Bescheides über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestelle kann erfolgen, wenn

- die Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Termine trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet wird,
- im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass diese in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
- gegen sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung oder den Regelungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung verstoßen wird,
- die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben erreicht wurde oder
- der bereitgestellte Platz länger als 4 Wochen ohne nachweisbaren Grund nicht in Anspruch genommen worden ist.

(3) Die Personensorgeberechtigten können ihre Kinder jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende vom Besuch einer Kindertageseinrichtung abmelden. Die Abmeldung muss gegenüber der Einrichtung schriftlich erfolgen.

§ 9

Verpflegung

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird für Kinder, die über Mittag anwesend sind, Mittagessen angeboten. Es können zusätzlich Frühstück und Vesper angeboten werden. Zur Inanspruchnahme von Verpflegungsleistungen schließen die Personensorgeberechtigten mit dem in der Einrichtung tätigen Essenanbieter privatrechtliche Verträge ab. Die Kosten für die Inanspruchnahme von Verpflegungsleistungen sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

(2) In den Einrichtungen, die Frühstück und Vesper nicht anbieten, müssen die Kinder täglich vollwertiges Frühstück und Vesper in einem dafür geeigneten Behältnis mitbringen.

§ 10

Aufsichtspflicht

- (1) Für Krippen- und Kindergartenkinder gelten folgende Grundsätze:
- 1) Die Kinder sind innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten zu bringen und wieder abzuholen. Die Vereinbarung über den täglichen Betreuungszeitraum (die Bringe- und Abholzeit) ist mit der Einrichtungsleitung bzw. der Kindertagespflegeperson zu treffen. Dabei sollen pädagogische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.
 - 2) Ausnahmen von 1) Satz 1 sind schriftlich zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren.
Dies gilt:
 - für die Abholung durch bevollmächtigte Personen,
 - wenn das Kind die Einrichtung ohne Begleitung verlassen darf.
 - 3) Die Aufsichtspflicht des sozialpädagogischen Personals bzw. der Kindertagespflegeperson beginnt bzw. endet mit der Übergabe des Kindes durch bzw. an die Personensorgeberechtigten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle. Dürfen Kinder die Einrichtung selbstständig verlassen, endet die Aufsichtspflicht mit der Verabschiedung beim sozialpädagogischen Personal.
 - 4) Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg zu und von der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle obliegt allein den Personensorgeberechtigten.
- (2) Für Hortkinder gelten folgende Grundsätze:
- 1) Die Aufsichtspflicht des sozialpädagogischen Personals beginnt bzw. endet mit der Meldung bzw. Abmeldung des Kindes beim sozialpädagogischen Personal. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Hort obliegt allein den Personensorgeberechtigten.
 - 2) Die Aufsichtspflicht vom Hort zur Schule und umgekehrt obliegt dem Hort.
 - 3) Die Zeit, zu der das Kind den Hort allein verlässt, ist dem Hort durch die Personensorgeberechtigten in der vom Träger festgelegten Form anzuzeigen.
 - 4) Die zur Abholung bevollmächtigten Personen sind dem Hort durch die Personensorgeberechtigten in der vom Träger festgelegten Form zu benennen.
- (3) Abholberechtigte Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.

§ 11

Mitwirkung in der Elternversammlung und im Elternbeirat

- (1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.
Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.
- (2) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Eltern an ihn herangetragen werden, der Leitung der Einrichtung oder der Stadt Marktleeeberg zu übermitteln,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

(3) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Markkleeberg, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Änderung der Öffnungszeiten,
- die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
- die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Einrichtung beeinträchtigen,
- Änderungen bei der Essenversorgung,
- die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
- der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
- die Schließung oder Verlagerung der Einrichtung.

§ 12

Sonstige Vorschriften

Es gilt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Markkleeberg in der gültigen Fassung. Der Versicherungsschutz für Kinder in Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen ist geregelt im § 2 SGB VII. Des Weiteren gelten die Vorschriften des SGB VIII und des Infektionsschutzgesetzes-IfSG.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Stadt Markkleeberg vom 12. September 2012 außer Kraft.

Markkleeberg, den 14. November 2024

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

